

Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und Ausstellungen im Markt Meitingen

vom 21. März 2019

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl. I S. 745) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. 384) erlässt der Markt Meitingen folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Anlässlich der im Markt Meitingen stattfindenden Märkte und der Ausstellung

- am ersten Sonntag im April (Jahrmarkt)
- an einem Sonntag im September (Ökomarkt)
- an einem Sonntag im November (Hobbykünstlerausstellung)

dürfen alle Verkaufsstellen beim

- Jahrmarkt von 11.00 Uhr – 16.00 Uhr,
- Ökomarkt von 12.00 Uhr – 17.00 Uhr,
- Hobbykünstlerausstellung von 12.00 Uhr – 17.00 Uhr

geöffnet sein, beschränkt auf die angrenzenden Straßenzüge

- Schloßstraße
- Pouzauges Ring
- Hauptstraße und
- Römerstraße.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem §1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffnung am Jahrmarktsonntag vom 15.03.1978 außer Kraft.

Meitingen, 21.03.2019



**Markt Meitingen
ausgefertigt am 21.03.2019**

Dr. Higl
1. Bürgermeister